

Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2025

Holzminden, den 18.09.2025

Nr. 40

Lfd. Nr.

I n h a l t

Seite

74

Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Holzminden über
die Vergabe von Aufträgen (RL-Vergabe);
vom 15.09.2025

198

Richtlinie des Landkreises Holzminden **über die Vergabe von Aufträgen** **(RL-Vergabe)**

beschlossen vom
Kreistag am 15.09.2025

für Bauleistungen

nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -	VOB/A
nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -	VOB/A-EU

für Lieferungen und Dienstleistungen

nach der Unterschwellenvergabeordnung	-	UVgO
und nach der Vergabeverordnung	-	VgV

Übersicht

Präambel	3
A Allgemeines	4
1. Geltungsbereich	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Vergabegrundsätze	5
3.1 Dokumentation	5
3.2 Umweltverträgliche, ökologische und soziale Beschaffung	5
3.3 Vertraulichkeit und Datenschutz	6
4. Öffentliche Aufträge	6
4.1 Bauaufträge	6
4.2 Lieferaufträge	6
4.3 Dienstleistungsaufträge	7
5. Ermittlung des maßgeblichen Auftragswertes	7
6. Auftragsänderungen	7
7. Mitwirkung Dritter	7
B Durchführung des Vergabeverfahrens	8
1. Einleitung des Vergabeverfahrens und Zuständigkeit	8
2. Festlegung der Vergabeart	8
2.1 Europaweite Vergabeverfahren	8
2.2 Nationale Vergabeverfahren	9
3. Veröffentlichung der Ausschreibung	9
4. Entscheidungsbefugnis über die Zuschlagserteilung	9
5. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes	10
6. Zuschlagserteilung und Vertragsabwicklung	10
7. Aufhebung der Ausschreibung	10
C Schlussbestimmungen	10
1. Sonderregelungen	10
2. Inkrafttreten	11

Präambel

Grundlage jeglichen Handelns im Zuge des Vergabewesens ist die Beachtung der Rechtsvorschriften. Die wesentlichen aktuellen Rechtsvorschriften sind im Abschnitt A Nr. 2 dieser Richtlinie genannt.

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 KomHKVO hat die Durchführung von Vergabeverfahren nach einheitlichen Richtlinien zu erfolgen, soweit die Vergabe nicht durch Bundes- oder Landesrecht geregelt ist. Diese gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG vom Kreistag beschlossene Richtlinie enthält daher Regelungen, welche die aktuellen Vergabevorschriften ergänzen und/oder ausfüllen oder soweit diese zum Aufgabenverständnis notwendig sind, erläutern.

Vorgaben zur konkreten internen Durchführung von Arbeitsabläufen und ausführliche Erläuterungen bspw. über die Ermittlung des Schätzwertes sind der aktuellen Vergabedienstanweisung (nachstehend DA-Vergabe genannt) zu entnehmen.

A Allgemeines

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Zentrale Vergabestelle (ZVS) und alle beschaffenden Organisationseinheiten – nachstehend "Bedarfsstellen" genannt - des Landkreises Holzminden einschließlich der Eigenbetriebe unter Berücksichtigung der in Abschnitt C Nr. 1 genannten Sonderregelungen.

2. Rechtsgrundlagen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind insbesondere folgende Vorschriften, ungeachtet der hier gewählten Reihenfolge in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten:

- Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG („EU-Vergaberichtlinie“ RL 2014/24/EU)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB und VOB-EU)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI)
- Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz - VerpflG)
- Nds. Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG)
- Verordnung über Auftragswertgrenzen zum NTVergG (Nds. Wertgrenzenverordnung - NWertVO)
- Nds. Verordnung über die Beratung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Nds. Kernarbeitsnormenverordnung - NKernVO)
- Die in § 12 NTVergG genannten -Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen gemäß Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG)
- Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung - KomHKVO)
- Hauptsatzung und Allgemeine Geschäftsanweisung des Landkreises Holzminden

Die Anwendung weiterer hier nicht genannter Rechtsvorschriften bleibt von der vorstehenden Aufzählung unberührt.

3. Vergabegrundsätze

Der Landkreis Holzminden ist als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die all-gemeinen Vergabegrundsätze "Wettbewerb, Transparenz und Gleichbehandlung" bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden.

Sämtliche Grundsätze sind in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann unter anderem zu einer Aufhebung der Ausschreibung (vgl. Abschnitt B Nr. 7) oder Schadenersatzpflicht führen.

Weitere Grundsätze des Verfahrens sind die Dokumentation, die Vertraulichkeit und Einhaltung des Datenschutzes sowie materiell die Verpflichtung zur umweltverträglichen, ökologischen und sozialen Beschaffung.

3.1 Dokumentation

Sämtliche Vergabeverfahren sind zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen der Verfahren, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

In der Regel ist hierfür die elektronische Vergabeakte zu nutzen.

Hinsichtlich des Inhalts der Dokumentation sind insbesondere die in den § 20 VOB/A, § 6 UVgO, § 8 VgV und § 8 SektVO genannten Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Dokumentation hat, soweit relevant, lückenlos zu erfolgen.

3.2 Umweltverträgliche, ökologische und soziale Beschaffung

Bei allen Beschaffungen ist neben den sonstigen Vergabekriterien darauf zu achten, umweltverträgliche und ökologische Produkte zu beschaffen und soziale Aspekte zu berücksichtigen (vgl. § 97 GWB).

Die Bedarfsstellen sollen bei der Festlegung der Anforderungen an die zu beschaffenden Auftragsgegenstände berücksichtigen, inwieweit deren Herstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung umweltverträglich ist (sh. § 10 NTVergG).

Zu beachtende soziale Kriterien sind gemäß § 11 NTVerG insbesondere die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf, die Beschäftigung von Auszubildenden.

Die Mindestanforderungen der Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) nach § 12 NTVerG sind zu beachten.

3.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

In allen Vergabeangelegenheiten ist jederzeit ein hohes Maß an Integrität und Vertraulichkeit sicherzustellen (vgl. § 5 VgV, § 3 UVgO, § 2 Abs. 4 VOB/A, § 2 Abs. 6 VOB/A-EU). Insbesondere mit Unterlagen (z. B. Bieterlisten, Angeboten), Informationen und Erkenntnissen von bzw. über Unternehmen ist vertraulich umzugehen. Es ist alles zu unterlassen, was das Vertrauen in den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf beeinträchtigen könnte.

Die Datenschutzvorschriften sind zwingend einzuhalten.

4. Öffentliche Aufträge

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen, die die Beschaffung von Leistungen, die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (§ 103 Abs. 1 GWB).

Hinsichtlich der anzuwendenden Vergabevorschriften wird bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über Dienstleistungen unterschieden.

4.1 Bauaufträge

Baufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauleistungen oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, welches das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll (vgl. Definition § 103 Abs. 3 GWB). Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringt.

4.2 Lieferaufträge

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption

betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen (vgl. Definition § 103 Abs. 2 GWB).

4.3 Dienstleistungsaufträge

Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter 4.1 oder 4.2 fallen (vgl. Definition § 103 Abs. 4 GWB).

5. Ermittlung des maßgeblichen Auftragswertes

Der maßgebliche Wert für die Beurteilung der Überschreitung des Schwellenwertes (maßgebend für die Anwendbarkeit der VgV) bzw. für die Festlegung der Verfahrensart im Sinne dieser Richtlinie ist der Netto-Gesamtauftragswert. Die Ermittlung erfolgt gem. § 3 VgV und § 2 Abs. 1 S. 2 NTVergG.

Der Gesamtauftragswert muss vor Beginn eines jeden Vergabeverfahrens geschätzt werden. Zudem ermöglicht die Auftragswertschätzung eine haushalterische Prüfung (Mittelverfügbarkeit bzw. -deckung). Er ist daher sorgfältig im Zuge der Planung zu ermitteln. Hierzu können Markterkundungen erfolgen.

6. Auftragsänderungen

Veränderte oder zusätzliche Lieferungen oder Leistungen von bereits bestehenden Leistungen oder Bauleistungen, die sich erst während der Auftragsausführung abbilden, sind unverzüglich der ZVS mitzuteilen.

Bei wesentlichen Auftragsänderungen entscheidet die ZVS in Zusammenarbeit mit der Bedarfsstelle über die verfahrensmäßige Abwicklung.

Wesentliche Änderungen erfordern grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB). Ob eine wesentliche Änderung oder ein Ausnahmefallbestand nach § 132 Abs. 2 GWB vorliegt ist einzelfallabhängig zu prüfen. Insbesondere sind nachträgliche Auftragserweiterungen ab 10 % der Gesamtauftragssumme bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und ab 15 % bei Bauaufträgen sind in der Regel wesentliche Änderungen.

7. Mitwirkung Dritter

Wirken private Unternehmen (u. a. Architekten- oder Ingenieurbüros, ggf. auch andere Sonderfachleute) bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausschreibung, der Vergabe, der Überwachung und/oder der Abrechnung von Vergabeaufträgen mit (sog. vorbefasste Unternehmen gem. § 7 VgV und § 5 UVgO, § 6 Abs. 3 Nr. 4 S. 1 VOB/EU), sind die Mitarbeitenden dieser Unternehmen vor Auftragserteilung nach dem

Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das gilt sowohl für eigenfinanzierte als auch für bezuschusste Maßnahmen. Die verpflichteten Personen sind strafrechtlich Amtsträgern gleichgestellt.

Der öffentliche Auftraggeber hat bei Beteiligung vorbefasster Unternehmen angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieser Unternehmen nicht verzerrt wird. Ist dies nicht möglich, so ist das vorbefasste Unternehmen auszuschließen.

Bereits im Vergabeverfahren ist darauf hinzuweisen, dass vor Auftragserteilung die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz verlangt wird.

B Durchführung des Vergabeverfahrens

1. Einleitung des Vergabeverfahrens und Zuständigkeit

Der Beschaffungsantrag ist Grundlage für die Eröffnung eines Vergabeverfahrens und beinhaltet alle für die Einleitung relevanten Informationen, wie den geschätzten Auftragswert, die Wertungskriterien, die Prüfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, ggf. Bieterlisten etc.

Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 10.000,00 € netto sind mit einem Beschaffungsantrag der ZVS zuzuleiten und über diese durchzuführen; Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall durch Entscheidung der Landrätin / des Landrats möglich; auch in diesem Fall sind die Regeln des Vergaberechts einzuhalten. Über Abweichungen ist der Kreisausschuss zu unterrichten.

2. Festlegung der Vergabeart

Die Vergabeart richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den gesetzlichen Wertgrenzen gem. § 106 GWB und §§ 4 und 5 NWertVO (sh. Anhang).

2.1 Europaweite Vergabeverfahren

Die in den europäischen Vergaberichtlinien festgesetzten Schwellenwerte für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden durch die Europäische Kommission alle zwei Jahre neu festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Bei Erreichen der Schwellenwerte ist der 4. Teil des GWB i. V. m. der VgV und der VOB/-EU anzuwenden.

Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte sind grundsätzlich nach Wahl des Auftraggebers im offenen Verfahren oder im nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb auszuschreiben.

Ausnahmen hiervon sind gemäß VgV:

- Verhandlungsverfahren mit und ohne Teilnahmewettbewerb;
- Wettbewerblicher Dialog;
- Innovationspartnerschaft.

2.2 Nationale Vergabeverfahren

Unterhalb des Schwellenwertes stehen dem Auftraggeber die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A und UVgO nach seiner Wahl zur Verfügung.

Ausnahmen hiervon sind:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und
- im Fall von Bauausschreibungen die Freihändige Vergabe
- im Fall von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

Die Vorschriften des NTVergG sind ab der in § 2 Abs. 1 S. 1 NTVergG genannten Wertgrenze anzuwenden.

3. Veröffentlichung der Ausschreibung

Für den Umfang der Veröffentlichungen auf der Internetseite des Landkreises Holzminden sowie auf www.service.bund.de sind für Vergabeverfahren im nationalen Bereich die § 12 VOB/A bzw. § 28 UVgO zu beachten.

Bei europaweiten Vergabeverfahren erfolgt die Veröffentlichung über die Plattform TED - tenders electronic daily (<http://simap.ted.europa.eu/>).

Weitergehende Bekanntmachungen bleiben der ZVS unter der Bedingung einer möglichst kostengünstigen Veröffentlichung vorbehalten.

4. Entscheidungsbefugnis über die Zuschlagserteilung

Die Zuschlagserteilung von Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen mit einem Auftragswert von über 150.000 € (netto) obliegt dem Kreisausschuss.

Bei Aufträgen für Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen mit einem Auftragswert von bis zu 150.000 € (netto) obliegt die Entscheidung über die Zuschlagserteilung der

Landrätin / dem Landrat. Der Kreisausschuss ist bei einem Nettoauftragswert zwischen 75.000 € und 150.000 € nachträglich zu unterrichten.

Die Einzelheiten der verwaltungsinternen Abläufe werden durch Dienstanweisung geregelt.

5. Mitwirkung des Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 155 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Vergaben vor der Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (vgl. § 155 Abs. 3 NKomVG).

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

6. Zuschlagserteilung und Vertragsabwicklung

Die ZVS übernimmt die Bieterkommunikation einschließlich der Absageschreiben an die nicht bezuschlagten Bieter. Die Zuschlagserteilung erfolgt über die Bedarfsstelle, welche die ZVS hierüber schriftlich in Kenntnis setzt.

Die weitere Vertragsabwicklung obliegt der jeweiligen Bedarfsstelle.

7. Aufhebung der Ausschreibung

Ein Vergabeverfahren kann in den Fällen gem.

- § 48 UVgO für Lieferungen und Dienstleistungen im nationalen Anwendungsbereich,
- § 17 VOB/A für Bauleistungen im nationalen Anwendungsbereich,
- § 63 VgV für Lieferungen und Dienstleistungen im EU-Anwendungsbereich,
- § 17 VOBA/EU für Bauleistungen im EU-Anwendungsbereich

aufgehoben werden.

C Schlussbestimmungen

1. Sonderregelungen

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten auch für die Eigenbetriebe des Landkreises Holzminden. Die Zuständigkeiten zur Zuschlagserteilung richten sich nach den Regelungen der jeweiligen Betriebssatzung.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung vom 18.02.2020 außer Kraft.

Holzminden, 15.09.2025

gez. Schünemann
Landrat